

9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Vorlage zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.11.2024

Eingegangene Anregungen anlässlich der Auslegung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB vom 19.10.2023 - 11.12.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.10.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Bis zu einer Bauhöhe von 30 m über Grund bestehen grundsätzlich keine Bedenken in den jeweiligen Ortslagen. Sofern zukünftig höhere Bauten oder Luftfahrthindernisse geplant sind, können diese erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
2. TransnetBW GmbH vom 19.10.2023	Im geplanten Geltungsbereich der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3. Stadtverwaltung Gaildorf vom 20.10.2023	Auf die bei der Stadtverwaltung Gaildorf eingegangene Anhörung teilen wir Ihnen mit, dass durch die beabsichtigte 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall zum gegenwärtigen Zeitpunkt Belange der Stadt Gaildorf nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
4. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 23.10.2023	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
5. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) vom 23.10.2023	In den betreffenden Plangebieten befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. In den Teilbereichen Sha2 und Sha13 liegt eine Leitung in der Nähe. Diese ist bereits in Ihren Plänen übernommen.	Kenntnisnahme.
6. Polizeipräsidium Aalen vom 23.10.2023	Keine Einwände seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr.	Kenntnisnahme.
7. Bürgermeisteramt Pfedelbach vom 25.10.2023	Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen, es gibt keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
8. Deutsche Bahn AG Eingang am 30.10.2023	<p>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 E-Mail: zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn Nähe von vornherein auszuschließen.“</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden oder entwickelt haben, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
9. Eisenbahn-Bundesamt vom 07.11.2023	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Unter Hinweis auf Punkt 8 des Nachtrags zum Erläuterungsbericht (Kapitel 9) werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist erfolgt, siehe Stellungnahme Nr. 8.</p>
10. Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen vom 07.11.2023	Zu den Unterlagen (Stand 17.03.2023) haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
11. RP Stuttgart – Straßenbau Außenstelle Ellwangen vom 08.11.2023	<p>Das Plangebiet wird über die L 1060 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Schwäbisch Hall erschlossen. Zuständiger Straßenbaulastträger ist hier die Stadt Schwäbisch Hall.</p> <p>Die Belange des Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, sind demnach nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die L 1060 verläuft von Ellwangen nach Schwäbisch Hall. Der Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren ist unklar und wurde auch auf Nachfrage beim Absender nicht aufgeklärt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12. Bauernverband Schwäbisch Hall vom 07.11.2023	Gegen die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen beim derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
13. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH vom 15.1.2023	Bezüglich der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>14. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – vom 17.11.2023</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Die Fläche „Miba 1“ im Teilgebiet Michelbach liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen der Natursteine Kalksteine des Oberen Muschelkalks, Vorkommensnr.: L-6924-51, Bearbeitungsstand 12/2003. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p> <p>Zu allen weiteren Flächen sind von rohstoffgeologischer Seite zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage von Teilen der Planungsvorhabens Sha-3 in einem Bereich sensibler Grundwassernutzungen (Mineralwassernutzungen) wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Bereich der Planungsvorhaben Sha-2, Sha-6, Sha-10, Sha-13, Roga-1, Roga-22, Roga-24, Miba-2a, Miba-2b, Mife-1a, Mife-1a, Mife-1b, Mife-1c, Mife-2, Mife-4 ist zement-angreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p> <p>Die Planungsvorhaben Sha-8, Sha-9, Roga-11, Roga-12, Roga-21, Roga-23 liegen in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Terranets bw GmbH vom 20.11.2023</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind nur teilweise dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Tiefenbach – Kirchhausen (HOL), DN 400 u. Sulzdorf - Fornsbach, (KOC) DN 400 unseres Unternehmens, sowie die Anschlussleitung Papierfabrik Kurz DN 150 dessen Betriebsführung u. Wartung durch die terranets bw GmbH erfolgt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sowie in Solotrassen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p>	<p>(Anlage 3 Karten)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir zumindest weiterhin von folgenden aufgeführten Flächen mit verschiedenen Gashochdruckleitungen betroffen:</p> <p>Miba 1 / Michelbach „Erweiterung Solarfeld“</p> <p>Roga 12 / Rosengarten Tullau Kläranlage</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Bauflächen sind nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die PV-Anlage ist bereits errichtet.</p> <p>Kenntnisnahme, es handelt sich nur um eine Bestandsdarstellung (Kläranlage ist vorhanden).</p> <p>Kenntnisnahme, ist in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben sind auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. der Ausführung zu beachten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>16. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 22.11.2023</p>	<p>Gemeinde Michelfeld Mife 1 „Forst und Koppelinshof“:</p> <p>Die in unserer o.g. Stellungnahme vorsorglich erhobenen Bedenken halten wir nicht länger aufrecht. Die nunmehr vorliegenden Ausführungen lassen erkennen, dass eine weitere Bebauung der Fläche in nur geringem Umfang und untergeordnet zu der bestehenden Bebauung möglich ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets wurde korrigiert. Die Festlegung erfolgt als endgültige Ausformung der Siedlungs-Freiraumgrenze im Randbereich des Regionalen Grünzugs. Erweiterungen im Regionalen Grünzug sind künftig nicht mehr möglich.</p> <p>Stadt Schwäbisch Hall Sha 10 „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West - 1. Änderung“:</p> <p>In unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall“-West – 1. Änderung vom 20.08.2013 hat der Regionalverband die Unvereinbarkeit der Planung mit § 1 Abs. 4 BauGB festgestellt und Bedenken vorgetragen. Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung sind nicht abwägungsfähig. Die Belange konnten daher, anders als dies in der Synopse dargestellt wird, im Bebauungsplanverfahren nicht „abgehandelt“ werden. Der Zielverstoß besteht fort.</p> <p>Auch Flächennutzungspläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ verstößt ohne eine Beschränkung auf nicht-zentren-relevanten Einzelhandel an diesem Standort gegen die Ziele der Raumordnung. Hier insbesondere Plansatz 3.3.7.2 LEP und Plansatz 2.4.3.2.3 Regionalplan Heilbronn-Franken.</p> <p>Zu den übrigen Planungen äußern wir uns nicht erneut.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da der Bebauungsplan seit 2013 rechtskräftig und die Nutzung baurechtlich genehmigt ist, wird die Stadt Schwäbisch Hall mit den Raumordnungsbehörden eine einvernehmliche Lösung anstreben, um den formalen Zielverstoß zu beheben (z.B. über einen raumordnerischen Vertrag).</p> <p>Da der Flächennutzungsplan nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung regeln soll (vgl. § 5 (2) BauGB), ist die Darstellung der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ nicht zwingend erforderlich, auf sie wird künftig verzichtet. Durch die Beschränkung auf die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung („Sondergebiet“) liegt auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor. Mit den Raumordnungsbehörden wird die oben angeführte Lösung angestrebt (raumordnerischer Vertrag).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Bürgermeisteramt Oberrot vom 24.11.2023</p>	<p>Von Seiten der Gemeinde Oberrot werden gegen die „9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraum Schwäbisch Hall“ keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>18. RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 24.11.2023</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Auf unseren Hinweis in der vorherigen Stellungnahme vom 18.09.2019 hin wurden uns überwiegend die angeforderten rechtskräftigen Unterlagen nachgereicht. Allerdings liegen uns zu den folgenden abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren weiterhin keine Unterlagen vor. Wir bitten uns eine Mehrfertigung - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen, § 26 Abs. 3 LplG:</p> <p>Roga 2 „Raibach West“</p> <p>Roga 16 „Am Jakobsweg“</p> <p>Roga 8 „SO südl. Raibach“</p> <p>Roga 22 „Pflegetift Vohenstein“</p> <p>Mife 1 „Forst und Koppelinshof“</p> <p>Zu dieser Entwicklungs- und Ergänzungssatzung lagen uns bei der vorherigen Stellungnahme noch keine Unterlagen vor. Das ist inzwischen nachgeholt worden.</p> <p>Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Regionalen Grünzugs „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020. „Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Unter Verweis auf unsere nachträgliche Stellungnahme vom 15.06.2022 können wir nun die Planung aus raumordnerischer Sicht mittragen.</p>	<p>(Info: Anlage Landeplatzrichtlinie)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Unterlagen für die genannten rechtskräftigen Verfahren werden von den Gemeinden Rosengarten und Michelfeld in eigener Verantwortung nachgereicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Sha 10 „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West – 1. Änderung“</p> <p>Bereits in unserer vorherigen Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die Fläche nur mitgetragen werden kann, wenn ihr die Zweckbestimmung „nicht zentrenrelevanter Einzelhandel“ zugeordnet wird.</p> <p>Wie bereits erwähnt sind alle Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen und diese unterliegen gem. §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 ROG als verbindliche Vorgaben nicht der Abwägung. Ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (VGH München, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 15 N 15.1201 –, juris 38).</p> <p>Vorliegend verstößt bereits der dazugehörige Bebauungsplan gegen das Integrationsgebot gem. Plansatz 3.3.7.2 (Z) Landesentwicklungsplan, 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Hierauf wurde mehrfach hingewiesen (Stellungnahme vom 15.10.2013 zum Bebauungsplan, Stellungnahme vom 18.09.2019 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Rücknahmeempfehlung zur Flächennutzungsplangenehmigung vom 10.05.2021). Der Zielverstoß ist entgegen der Behauptung im Abwägungsvorschlag nicht bereits auf Bebauungsplanebene abgearbeitet worden.</p> <p>Auch wenn der Bebauungsplan bereits rechtskräftig ist, gilt weiterhin die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Daher ist auch die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht gilt unabhängig davon, ob eine Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB oder nur eine Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt. Die Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB genießt insoweit Vorrang. Darüber hinaus sind die Ziele der Raumordnung auch gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei einer Berichtigung zu beachten.</p> <p>Folglich steht der beabsichtigten Berichtigung des Flächennutzungsplans die Unwirksamkeit des Bebauungsplans entgegen.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung der beiden Bauleitpläne ist nicht erfolgt. Unsere Bedenken bleiben daher bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der übrigen Flächen kann die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin mitgetragen werden.</p>	<p>Da der Flächennutzungsplan nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung regeln soll (vgl. § 5 (2) BauGB), ist die Darstellung der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ nicht zwingend erforderlich, auf sie wird künftig verzichtet. Durch die Beschränkung auf die Darstellung „Sondergebiet“ liegt auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da der Bebauungsplan seit 2013 rechtskräftig ist, wird die Stadt Schwäbisch Hall mit den Raumordnungsbehörden eine einvernehmliche Lösung anstreben, um den formalen Zielverstoß zu beheben (z.B. über einen raumordnerischen Vertrag).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Bauleitplanung</p> <p><u>1. Bekanntmachung, § 3 Abs. 2 BauGB</u></p> <p>Zunächst ist nicht ersichtlich, ob die öffentliche Bekanntmachung in allen Verbandsgemeinden der VVG Schwäbisch Hall stattgefunden hat, da nur eine öffentliche Bekanntmachung aus Schwäbisch Hall vorliegt. Wir weisen darauf hin, dass die öffentliche Bekanntmachung bei einer Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in allen Mitgliedskommunen stattzufinden hat. Sollte dies so nicht erfolgt sein, wäre die öffentliche Bekanntmachung erneut durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus vertreten das Regierungspräsidium Stuttgart und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg die Auffassung, dass die erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der bis zum 07.07.2023 geltenden Fassung durchzuführen ist. Ein Wechsel auf die Neufassung des § 3 Abs. 2 BauGB ist nicht möglich.</p> <p>Der seit 07.07.2023 geltende und neu gefasste § 3 BauGB sieht verschiedene Änderungen vor. So etwa sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nunmehr im Internet zu veröffentlichen. Der Bekanntmachungstext der VVG Schwäbisch Hall scheint auf dieser Neufassung des § 3 BauGB zu basieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bekanntmachung wurde in den Amtsblättern aller Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Es ist richtig, dass das vorliegende ergänzende Verfahren nach dem neugefassten § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde. Dies erscheint richtig, da die öffentliche Bekanntmachung NACH dem 07.07.2023 erfolgt ist (am 21.09.2023).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB besteht eine Wahlmöglichkeit, ob ein Verfahren nach dem alten oder dem neuen Recht fortgeführt werden soll. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>Der Verfahrensschritt der Auslegung beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung. War diese fehlerhaft, ist die Auslegung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, weil sie nicht korrekt durchgeführt worden ist.</p> <p>Zu dieser Fragestellung gibt es bislang noch keine Rechtsprechung. Daher verbleibt ein rechtliches Risiko bei der Fortführung des Verfahrens nach dem neuen Recht. Wir empfehlen daher, das bereits nach altem Recht eingeleitete Bauleitplanverfahren auch nach altem Recht abzuschließen.</p> <p><u>2. Zentrales Internetportal des Landes</u></p> <p>Im Übrigen wurden die Unterlagen laut Bekanntmachungstext zwar im Internet veröffentlicht, nicht aber im zentralen Internetportal des Landes. Sowohl nach § 3 Abs. 2 BauGB n.F. und nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Sollte eine erneute Auslegung erforderlich sein (s.o.), wäre dies ebenfalls zu beachten.</p> <p><u>3. Planungsprognose, § 5 Abs. 1 BauGB</u></p> <p>Laut Bekanntmachungstext sind Gegenstand der 9. Fortschreibung solche Änderungen, die durch parallel geführte Bebauungsplanverfahren und durch Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erforderlich geworden sind. Zudem erfolgen Anpassungen an den Bestand.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Flächennutzungsplan-Änderung, die lediglich die Aufnahme bereits beschlossener Bebauungspläne beinhaltet, nicht die sich aus § 5 Abs. 1 BauGB ergebende erforderliche Prognose einer künftigen städtebaulichen Entwicklung enthält.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es besteht ein Link vom zentralen Internetportal auf die Homepage der Stadt, sodass die Unterlagen auch dort veröffentlicht waren.</p> <p>Der fehlende Hinweis darauf in der öffentlichen Bekanntmachung stellt aus Sicht der Stadt keinen wesentlichen Verfahrensfehler dar (vgl. § 214 (1) Nr. 2e) BauGB).</p> <p>Der Hinweis auf die zusätzliche Veröffentlichung im zentralen Internetportal des Landes wird künftig in die Bekanntmachungen der Stadt aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. die 9. Fortschreibung dient, im Sinne der Formulierung im Bekanntmachungstext, in erster Linie der Wahrung des Entwicklungsgebots (§ 8 (2) BauGB).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die VVG Schwäbisch Hall wird daher um Prüfung gebeten, ob mit der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans dem sich aus den §§ 1 und 5 BauGB ergebenden Auftrag für eine künftige städtebauliche Entwicklung in Form einer Gesamtkonzeption für alle Mitgliedsgemeinden Rechnung getragen wird oder ob ggf. weitere Planungen erforderlich sind. Im Rahmen einer § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechenden Gesamtfortschreibung wären dann die in der Vergangenheit beschlossenen Bebauungspläne entsprechend mit aufzunehmen, zu beschreiben und darzustellen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Frau Monika Zikeli, Tel: 0711/904-12127, email: Monika.Zikeli@rps.bwl.de</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegende 9. Fortschreibung beruht im Grunde auf den Entwicklungszielen, die in den Fortschreibungen 7 A bis D festgeschrieben sind. Sie selbst dient in erster Linie der Wahrung des Entwicklungsgebots.</p> <p>Eine Gesamtfortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird veranlasst, wenn der Bedarf nach Bauflächen grundlegend überarbeitet werden muss.</p> <p>Die Stellungnahme der Stabsstelle wird als Ganzes zur Kenntnis genommen. Auf den Flächennutzungsplan ergeben sich aus der Stellungnahme keine Auswirkungen.</p> <p>Die positive Beurteilung der Bauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. für Biogasanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Ba-den-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.³</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(6) Energie aus Biomasse trägt derzeit insgesamt rund 4,6 TWh bzw. 8,4 Prozent zur Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg bei. Der Anteil von Biogas an der Bruttostromerzeugung beträgt derzeit 5,3 Prozent. An der Wärmeerzeugung ist der Anteil von Biogas wesentlich geringer. Er beträgt derzeit nur rund 1,2 Prozent am Endenergieverbrauch für Wärme in Baden-Württemberg.⁴ Bei Biogas wird eine flexible Fahrweise als Ergänzung der nicht steuerbaren erneuerbaren Energien angestrebt. Vor diesem Hintergrund soll entsprechend des Zielszenarios die installierte Leistung trotz sinkender Stromerzeugung bei 0,8 GW von Biomasseanlagen weitgehend konstant gehalten werden.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Durch die Erzeugung von einer Kilowattstunde Strom aus Biogas werden 474 g CO₂-äq im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung eingespart. Wenn auch die in der Biogasanlage anfallende Wärme genutzt wird, können pro Kilowattstunde Nutzwärme nochmals 248 g CO₂-äq zusätzlich vermieden werden.⁵ Biogas wird aktuell überwiegend aus speziell zu diesem Zweck angebauten Energiepflanzen gewonnen, vor allem aus Mais, allerdings mit abnehmender Tendenz zugunsten organischer Abfall- und Reststoffe. Im Jahr 2020 wurden rund 138.000 Hektar bzw. 9,7 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Ba-den-Württemberg zur Erzeugung von Biogas genutzt. Die energetische Nutzung von Anbaubiomasse ist weiterhin notwendig und sinnvoll, soll aber vermehrt in Verbindung mit Koppel- und Kaskadennutzungskonzepten stattfinden.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Bei Anlagen zur thermischen Verwertung separat gesammelter Bioabfälle ist es mit Blick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Zuwächse bei den Sammlungsmengen und die Anforderungen des KrWG an die Hochwertigkeit der Verwertung dring-lich geboten, die Vergärungskapazitäten zeitnah zu erweitern. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(7) Mit der Planung zweier Sondergebiete mit einer Größe von einmal ca. 1,2 ha und einmal 1,5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Darüber hinaus soll ein Sondergebiet mit einer Größe von 1,9 ha für die Errichtung einer Biogasanlage ausgewiesen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klima-schutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel: 0711/904-12116, email: StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p><u>Straßenrechtlich:</u></p> <p>Dem o.g. Flächennutzungsplan kann die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zustimmen, wenn die Auflagen der vorherigen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.09.2019 weiterhin berücksichtigt werden.</p> <p>Aktuelle Maßnahmen der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.</p> <p><u>Luftrechtlich:</u></p> <p>Dem o. g. Flächennutzungsplan wird von Seiten des Fachreferats zugestimmt. Bezüglich der Maßnahme „SHA 4“ verweisen wir auf die maximale Höhe von 45 m sowie Abschnitt 4 der Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie) - siehe Anlage.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, Tel: 0711/904-14242, email: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme, diese Stellungnahme wurde bereits behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beim Gebiet „SHA 4“ handelt es sich um den Bebauungsplan „Zeilwiesen – SO Hotel“ in SHA-Veinau. Die zulässigen Bauhöhen unterschreiten bei Weitem die maximale Höhe von 45m. Aufgrund der gewerblichen (gastronomischen) Nutzung sind keine Konflikte mit Fluglärm zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wurde beachtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
<p>19. Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. vom 24.11.2023</p>	<p>Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbands wie folgt:</p> <p>Auch wenn wir solche "Im-Nachhinein-Fortschreibungen" grundsätzlich und ferner viele der §13a-Verfahren kritisch sehen, macht es im jetzigen Verfahrensstand aus unserer Sicht keinen Sinn mehr, hier Einwendungen zu erheben.</p>	<p>Kennntnisnahme, die vorliegende Fortschreibung ist zur Wahrung des planungsrechtlichen Entwicklungsgebots erforderlich.</p>
<p>20. RP Freiburg - Landesforstverwaltung vom 08.12.2023</p>	<p>Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat am 21.09.2023 beschlossen, im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu wiederholen.</p> <p>Das ergänzende Verfahren dient zur Behebung eines formalen Mangels und auch geringfügiger inhaltlicher Ergänzungen gegenüber der im Jahr 2019 durchgeführten Auslegung. Diese Ergänzungen wurden im Erläuterungsbericht in blauer Schrift dargestellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Schwäbisch Hall, zu o. g. Verfahren i. V. m. den zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p><u>STELLUNGNAHME</u></p> <p><u>1. Darstellung von Waldflächen im FNP</u></p> <p>In dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Darstellung der Waldflächen im FNP zu überarbeiten ist. Sie entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Ansprechpartnerin für den Bezug digitaler Geodaten von Waldflächen ist Frau Susanne Berger, Fachbereichsleiterin forstliche Geoinformation am Regierungspräsidium Freiburg (fgeo@rpf.bwl.de).</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Wie bereits im bisherigen Verfahren ausgeführt, ist eine generelle Überarbeitung der nachrichtlichen Darstellungen, darunter auch die der Waldflächen, für die anstehende Neuaufstellung vorgesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Gewerbe-, Wohngebiet etc.) sind in Zweifelsfällen (bei nicht bereits kartierten Waldflächen) die tatsächlich vor Ort angetroffenen Verhältnisse maßgebend. Ein Beispiel hierfür können durchgewachsene Feldgehölze oder herausgewachsene Waldrandstrukturen sein. Die Feststellung der Waldeigenschaft erfolgt im Zweifelsfall einzelfallweise durch die untere Forstbehörde am Landratsamt Schwäbisch Hall.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass in Hinblick auf den vorgenannten Aspekt eine Bewertung forstrechtlicher und forstfachlicher Belange nur dann zielführend ausgeübt werden kann, wenn entsprechende Shapes gefertigt werden. Solche konnten nicht in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>2. Unmittelbare Betroffenheit (Waldinanspruchnahme)</u></p> <p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen sowie nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde, sind vom ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vVG Schwäbisch Hall, Waldflächen gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) unmittelbar als auch mittelbar betroffen.</p> <p>Bezüglich des Änderungsbereiches „Mife 4 – Am Weilerhau“ wird Wald direkt überplant. Für diese Waldfläche wurde von Seiten der Forstdirektion Tübingen bereits eine Waldumwandlungserklärung am 15.05.2019 und von der Forstdirektion Freiburg eine Umwandlungsgenehmigung am 15.03.2021 erteilt. Insofern liegen für diese Fläche alle notwendigen forstrechtlichen Verfügungen vor.</p> <p><u>3. mittelbare Betroffenheit (Waldabstand)</u></p> <p>Neben der Behebung eines formellen Mangels sollen im Zuge der 9. Fortschreibung des FNP's Ergänzungen / Änderungen, die seit der Auslegung 2019 eingetreten sind, eingearbeitet werden.</p> <p>Auf Grund ihres Abstandes zum Wald haben einzelne Änderungsbereiche eine mittelbare Waldbetroffenheit. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes bestehen jedoch keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der angeführte Zusammenhang ist nicht richtig, auf die Vorbemerkung der 9. Fortschreibung in der Begründung wird verwiesen. Das ergänzende Verfahren, nicht die 9. Fortschreibung generell, dient zu Behebung von Mängeln, die im Aufstellungsverfahren 2019 aufgetreten sind, es umfasst nur wenige inhaltliche Anpassungen (blaue Schrift).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die nachfolgenden Änderungsbereiche weisen eine mittelbare Waldbetroffenheit auf. Hierbei handelt es sich nach Rücksprache mit der uFB, um bereits bestehende Gebäude / bauliche Anlagen. Insofern dient die Änderung nicht der „Neuausweisung“ sondern vielmehr der „Aktualisierung der Darstellung“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • SHA2 • SHA12 • SHA13 • ROGA12 • ROGA19 • ROGA23 • Miba1 <p>Aufgrund der in Teilen unterschrittenen Waldabstandregelung weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung ein Abstand von 30 m i. S. d. § 2 LWaldG von Wald zu Gebäuden einzuhalten ist. Die Forstbehörden sind entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Schwäbisch Hall erhält Kenntnis hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>21. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 11.12.2023</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken hinsichtlich der Fortschreibung. Hinweis: Die Fläche des geplanten Bbauungsplan Hochbühl sollte in den FNP miteinfließen. Der Aufstellungsbeschluss wurde schon gefasst.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Wasser. Und Bodenschutzbehörde:</u> Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen aus wirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die 9. Fortschreibung, bzw. das hier gegenständliche ergänzende Verfahren, umfasst Änderungen und Anpassungen bis 2019. Die Baufläche „Hochbühl“ wird in eine spätere Fortschreibung bzw. in die Neuaufstellung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 19.09.2024

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Planung